

Bericht

des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Agrarbehördegesetz aufgehoben wird sowie
das Gesetz vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren
für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte,
das Gesetz vom 20. März 1970 über das landwirtschaftliche Siedlungswesen,
das Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz, das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998,
das Oö. Einforstungsrechtegesetz, das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979,
das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert werden
(Oö. Agrarbehördeneustrukturierungsgesetz)**

[L-2018-117717/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 702/2018](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Auf Grund der Aufhebung des Art. 12 Abs. 2 B-VG durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit Art. 19 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-BMLFUW - Land- und Forstwirtschaft, BGBl. I Nr. 189/2013, das Agrarbehördengesetz 1950 ersatzlos aufgehoben. Damit sind die bisherigen bundesgesetzlichen Vorgaben für die Organisation der Agrarbehörden mit 1. Jänner 2014 entfallen.

Ausgehend davon ist auch das Oö. Agrarbehördegesetz obsolet geworden und soll daher - insbesondere auch aus Deregulierungsaspekten - zur Gänze aufgehoben werden.

Die Festlegung der Zuständigkeit der Agrarbehörde erfolgt künftig unmittelbar in den betreffenden Materiengesetzen. Die bisherige Zuständigkeit des Amtes der Oö. Landesregierung als Behörde im Bereich der Bodenreform wird zugunsten einer Zuständigkeit der Oö. Landesregierung geändert.

In terminologischer Hinsicht wird die Oö. Landesregierung im Bereich der Bodenreform weiterhin als Agrarbehörde tätig. Dies schon deshalb, weil das Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173/1950, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes-BMFLUW - Land- und Forstwirtschaft, BGBl. I Nr. 189/2013, diesen Begriff weiterhin durchgängig verwendet.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im

Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Das Agrarbehördengesetz 1950 wurde mit Art. 19 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-BMLFUW - Land- und Forstwirtschaft, BGBl. I Nr. 189/2013, ersatzlos aufgehoben. Damit sind die bisherigen bundesgesetzlichen Vorgaben für die Organisation der Agrarbehörden mit 1. Jänner 2014 entfallen.

Das als Ausführungsgesetz erlassene Oö. Agrarbehördegesetz ist somit obsolet geworden und wird daher - insbesondere auch aus Überlegungen der Deregulierung - zur Gänze aufgehoben.

Zu Art. II bis IX:

Auf Grund der Aufhebung des Oö. Agrarbehördegesetzes erfolgt die Festlegung der Zuständigkeit der Agrarbehörde künftig unmittelbar in den betreffenden Materiengesetzen. Im Bereich der Bodenreform wird die bisherige Zuständigkeit des Amtes der Oö. Landesregierung als Behörde zugunsten einer Zuständigkeit der Oö. Landesregierung geändert.

Zu Art. X:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Landesgesetzes. Abs. 2 regelt den Übergang der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren beim Amt der Landesregierung als Behörde auf die Landesregierung. Die Landesregierung tritt auch an die Stelle des Amtes der Landesregierung als belangte Behörde in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht oder den Höchstgerichten.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Agrarbehördegesetz aufgehoben wird sowie das Gesetz vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, das Gesetz vom 20. März 1970 über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998, das Oö. Einforstungsrechtegesetz, das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert werden (Oö. Agrarbehördeneustrukturierungsgesetz), beschließen.

Linz, am 26. April 2018

Hingsamer
Obmann

Brunner
Berichterstattein

Landesgesetz,

**mit dem das Oö. Agrarbehördegesetz aufgehoben wird sowie
das Gesetz vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren
für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte,
das Gesetz vom 20. März 1970 über das landwirtschaftliche Siedlungswesen,
das Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz, das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998,
das Oö. Einforstungsrechtegesetz, das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979,
das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert werden
(Oö. Agrarbehördeneustrukturierungsgesetz)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Aufhebung des Oö. Agrarbehördegesetzes

Das Oö. Agrarbehördegesetz, LGBl. Nr. 108/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Gesetzes betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte

Das Gesetz vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, LGBl. Nr. 1/1959, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„Die Durchführung des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens obliegt als Maßnahme der Bodenreform im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG der Agrarbehörde. Agrarbehörde ist die Landesregierung.“

2. Im § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 2, §§ 9 und 10 wird jeweils das Wort „Agrarbezirksbehörde“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Siedlungswesen

Das Gesetz vom 20. März 1970 über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, LGBl. Nr. 29/1970, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

*Im § 20 Abs. 1 entfällt das Wort „Oberösterreich“ und wird folgender Satz angefügt:
„Agrarbehörde ist die Landesregierung.“*

Artikel IV

Änderung des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes

Das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. Nr. 79/1999, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 12 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 12a Allgemeine Zuständigkeit der Agrarbehörde“

2. *Im § 7 Abs. 3 entfällt das Wort „Oberösterreich“.*

3. *Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:*

„§ 12a

Allgemeine Zuständigkeit der Agrarbehörde

Agrarbehörde ist die Landesregierung.“

Artikel V

Änderung des Oö. Bringungsrechtegesetzes 1998

Das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998, LGBl. Nr. 39/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Agrarbehörde ist die Landesregierung.“

Artikel VI

Änderung des Oö. Einforstungsrechtegesetzes

Das Oö. Einforstungsrechtegesetz, LGBl. Nr. 51/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Agrarbehörde ist die Landesregierung.“

Artikel VII

Änderung des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979

Das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, LGBl. Nr. 73/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 89 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 89a Allgemeine Zuständigkeit der Agrarbehörde“

2. *Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:*

„§ 89a

Allgemeine Zuständigkeit der Agrarbehörde

Agrarbehörde ist die Landesregierung.“

Artikel VIII

Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes

Das Oö. Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 20/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 3 entfällt das Wort „Oberösterreich“ und wird folgender Satz angefügt:

„Agrarbehörde ist die Landesregierung.“

Artikel IX

Änderung des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974

Das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 87/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 4 lit. b wird nach dem Wort „Agrarbehörde“ folgender Klammerausdruck eingefügt:

„(Agrarbehörde ist die Landesregierung)“

Artikel X

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren beim Amt der Landesregierung als Behörde sind als solche der Landesregierung weiterzuführen.